

den. Wurden die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine vorsätzliche Handlung erheblich beeinträchtigt, die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und bereits mit einer Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark festgelegt werden.

### **11.3.8. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung**

Entsprechend den Regelungen der WLVO kann ein Rechtsmittel in Form der *Beschwerde* eingelegt werden gegen Entscheidungen

- über Wohnungsanträge, Wohnungszuweisungen, Genehmigung des Wohnungstausches, Erfassung von Wohnraum, Anordnung eines Wohnungswechsels, Verlängerung bzw. Nichtverlängerung von Fristen für den Bezug von Wohnraum, Erklärungen zur Verbindlichkeit von Mietverträgen sowie Zustimmungen zu Wohnungstauschverträgen, wenn der Vermieter diese verweigert;
- zur Übernahme eines Wohnungsantrags in den Wohnraumvergabeplan des folgenden Jahres, Streichung aus dem Vergabeplan;
- zur Übernahme von Kosten bei einem Wohnungstausch bzw. Wohnungswechsel, der zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraums führt;
- über Auflagen zur Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung sowie zum Um- und Ausbau von Wohnraum und die mögliche Ersatzvornahme;
- über die Anordnung zur Räumung und die Festsetzung von Zwangsgeld.

Gegen die genannten Entscheidungen kann schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach ihrem Zugang Beschwerde bei dem Staatsorgan eingelegt werden, das die Entscheidung getroffen hat. Das Einlegen der Beschwerde hat *aufschiebende Wirkung*, d. h., die Entscheidung kann erst dann durchgesetzt werden, wenn über die Beschwerde endgültig entschieden wurde. Eine Ausnahme hiervon bildet die Anordnung zur Räumung von Wohnraum, der ohne Zuweisung bezogen wurde.

Über die Beschwerde ist innerhalb einer

Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird ihr nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an das übergeordnete Organ weiterzugeben. Darüber ist der Einreicher der Beschwerde zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb von weiteren zwei Wochen zu treffen, und zwar entscheidet endgültig

- bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Rates der übergeordnete Rat;
- bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Bürgermeistern der Vorsitzende des übergeordneten Rates;
- bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Ratsmitgliedern für Wohnungspolitik das Ratsmitglied des übergeordneten Rates.

Im Rechtsmittelverfahren hat der Einreicher der Beschwerde das Recht, gehört zu werden. Vor der endgültigen Entscheidung sind alle strittigen Fragen zum Sachverhalt unter Teilnahme des Einreichers und des staatlichen Organs, das die Entscheidung getroffen hat, sowie durch eigene Feststellungen des zuständigen Organs oder Leiters zu klären. Ist es in Ausnahmefällen nicht möglich, über die Beschwerde in der festgelegten Frist zu entscheiden, so ist dem Einreicher der Beschwerde ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Die Entscheidungen über die Beschwerden sind schriftlich abzufassen und müssen eine Begründung enthalten.

### **11.4. Die Aufgaben der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft**

Die Befriedigung der Wohnbedürfnisse und die Qualität des Wohnens werden von den Bürgern zunehmend daran gemessen, wie ihre Wohnungen und die Wohngebäude instand gehalten und auftretende Schäden rasch beseitigt werden. Zugleich ist es ein dringendes ökonomisches Erfordernis, kleinere Reparaturen schnell auszuführen, um größere Schäden zu vermeiden, deren Beseitigung dann einen viel größeren Aufwand an Arbeitszeit, Kosten und Material erfordert. Mit dem wachsenden Wohnungsfonds vergrößern sich die Aufgaben und Ansprüche, die mit seiner Verwaltung, Be-